

- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat<sup>13</sup>;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

(Die Vorschrift ist enger als § 606 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO, da nach der EheVO die Staatsangehörigkeit der Ehegatten übereinstimmen muß, um die internationale Zuständigkeit des Heimatstaates zu begründen. Ob daneben eine weitere Staatsangehörigkeit besteht, dürfte für die Frage der Zuständigkeit ohne Belang sein)<sup>14</sup>.

### 5. Weitere Verfahrensfragen

Das Gericht, bei dem ein Antrag auf der Grundlage der Art. 2 bis 4 EheVO<sup>15</sup> anhängig ist, ist auch für einen Gegenantrag aus dem Anwendungsbereich der EheVO zuständig (Art. 5 EheVO). Soweit sich aus den Art. 2 bis 6 EheVO<sup>16</sup> keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dessen eigenem Recht (Art. 8 I EheVO). Zu beachten ist, daß es sich bei den Regelungen der Art. 2 bis 6 EheVO um ausschließliche Zuständigkeiten handelt (Art. 7 EheVO)<sup>17</sup> und daß das angerufene Gericht über die Frage der internationalen Zuständigkeit von Amts wegen zu befinden hat (Art. 9 EheVO).

Untereinander sind die Zuständigkeitsgründe des Art. 2 EheVO gleichrangig<sup>18</sup>, d. h. wahlweise ist der Zugang zu den Gerichten mehrerer Mitgliedstaaten eröffnet. Kommt es auf diese Weise zu Parallelverfahren, so hat das früher eingeleitete Verfahren den Vorrang (Art. 11 EheVO). Das später angerufene Gericht hat das Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Die Aussetzung ist ohne jede Anerkennungsprognose anzuordnen. Eine Abweisung des Scheidungsantrags darf in dieser Situation nicht erfolgen. Wohl sind in dringenden Fällen einstweilige Anordnungen möglich (siehe unten). Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht für unzuständig. In diesem Fall kann die Partei, die den späteren Antrag gestellt hat, diesen nunmehr dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen, und zwar auch dann, wenn der Antrag auf eine weitergehende Wirkung zielt als der dort anhängige (z. B. Scheidung statt Trennung)<sup>19</sup>.

Einen weiteren Fall der Aussetzung des Verfahrens ordnet Art. 10 EheVO – wohl nicht zuletzt zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs – für den Fall an, daß ein auswärtiger Antragsgegner sich nicht auf das Verfahren einläßt. Hier muß zunächst festgestellt werden, daß dem Antragsgegner eine ordnungsgemäße Einlassung möglich war (Beispiel: Prüfung des rechtzeitigen Empfangs der Antragsschrift).

Abweichend von der nach deutschem Recht allgemeinen Anschauung sieht die EheVO keine internationale Verbundzuständigkeit vor. Lediglich für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung<sup>20</sup> für ein gemeinsames Kind der Ehegatten betreffen, begründet Art. 3 EheVO die Zuständigkeit des Ehegerichts<sup>21</sup>. Daneben bleibt für Unter-

haltssachen die internationale Verbundzuständigkeit nach Art. 5 Nr. 2 GVÜ bestehen<sup>22</sup>. Für dringende Fälle gestattet Art. 12 EheVO den Gerichten eines Mitgliedstaats, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen „in bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Güter“ auch dann zu ergreifen, wenn für die Hauptsache ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist. Übergangsrechtlich ist darauf hinzuweisen, daß die Neuregelungen nur für solche Verfahren gelten, die nach dem 1. 3. 2001 eingeleitet werden (Art. 42 I EheVO).

13 Der Begriff „domicile“ i. S. der EheVO bestimmt sich nach britischem und irischem Recht (Art. 2 II EheVO).

14 Vgl. hierzu auch *Hau*, FamRZ 1999, 486 und 2000, 1335.

15 Art. 3 EheVO betrifft die Zuständigkeit für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, Art. 4 EheVO diejenige bei Kindesentführung.

16 Art. 6 EheVO betrifft die Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung.

17 Zur Bedeutung dieser Vorschrift sowie zum Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 EheVO siehe *Hau*, FamRZ 1999, 486 und 2000, 1340.

18 *Hau*, FamRZ 1999, 486; a. A. *Finger*, FuR 1998, 347.

19 *Gruber*, FamRZ 2000, 1134 mit einer Darstellung der Konsequenzen sowie Überlegungen zum Verhältnis von Rechtshängigkeit und Rechtskraft. Siehe hierzu auch *Vogel*, MDR 2000, 1048-1049 („systematisch unklare Vorschrift“) und *Hau*, FamRZ 2000, 1339.

20 Der Begriff ist weit auszulegen und umfaßt z. B. auch das Umgangsrecht (so zutreffend *Vogel*, MDR 2000, 1047).

21 Im Verhältnis zu Staaten, die nicht zur EU gehören, aber Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens sind (Polen, Schweiz, Türkei), ist der Vorrang des die deutsche Verbundzuständigkeit verdrängenden MSA zu beachten.

22 Siehe hierzu *Bergerfurth* (Fn. 9), Rn. 222.

## Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG 2000 L 160/19)

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht *Karin Meyer-Götz*, Dresden

Bei Familiensachen mit internationalem Bezug war es für alle damit befaßten Beteiligten bislang sehr mühsam, in solchen Verfahren international zu agieren. Nun hat der Rat der Europäischen Union weitgehend Abhilfe geschaffen. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wurden dem europäischen Ordnungs- und Richtliniengeber in Art. 65 EGV neue Möglichkeiten im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen eröffnet. Am 29. 5. 2000 wurde davon zum ersten Mal Gebrauch gemacht, und zwar gleich in dreifacher Weise<sup>1</sup>. Hier soll nur auf die Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingegangen werden<sup>2</sup>.

1 Des weiteren wurde eine ZustellungsVO und eine InsolvenzVO erlassen (beide ABl. EG 2000, L 160).

2 Weiterführende Literatur: *Borras*, Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union, ABl. EG C 221, S. 0027; *Pirrung*, Europäische justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – insbesondere das neue Scheidungsübereinkommen, *ZeuP* 1999, 834; *Hau*, Internationales Eheverfahrensrecht in der Europäischen Union, FamRZ 1999, 484.

## I. Anwendungsbereich

Die Verordnung bezieht sich nur auf zivilgerichtliche Verfahren, die den ehelichen Status als solchen betreffen, also die Ungültigerklärung einer Ehe, die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes. Nicht von der Verordnung erfaßt werden Aspekte wie beispielsweise das Verschulden der Ehegatten, das Familienvermögen, die Unterhaltspflicht oder sonstige mögliche Nebenaspekte (Namensführung usw.). Ebenfalls nicht anwendbar ist die Verordnung bei Auflösung der Ehe im Falle des Todes.

Des Weiteren wird die Verordnung auf die elterliche Verantwortung für gemeinsame eigene bzw. gemeinsam adoptierte Kinder der Ehegatten angewandt, wenn ein Ehescheidungs-, Trennungs- oder Eheungültigkeitsverfahren betrieben wird und sofern die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Mitgliedstaaten haben<sup>3</sup>. Dabei ist es gleich, ob beide Verfahren gemeinsam oder getrennt durchgeführt werden und ob diese von unterschiedlichen Stellen, zum Beispiel das Sorgerecht von Verwaltungsbehörden, durchgeführt werden.

Das Wort „zivilgerichtlich“ dient insofern nur der Ausgrenzung von lediglich im Rahmen einer Religionsgemeinschaft geltenden Verfahren. Gesondert geregelt ist deshalb die Anwendung auf kirchengerichtliche Verfahren in den katholischen Mitgliedsstaaten Portugal, Spanien und Italien (Art. 40). Verbleibende Fragen unterliegen, sofern sie nicht durch andere internationale Übereinkünfte geregelt sind<sup>4</sup>, dem in den Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten geltenden innerstaatlichen und internationalen Recht.

## II. Zuständigkeit

Für unter diese Verordnung fallende Verfahren ergeben sich besondere ausschließliche gerichtliche Zuständigkeiten. Es wird dabei auf einen allgemeinen Gerichtsstand verzichtet, was der speziellen Lebenssituation der ehelichen Krise geschuldet ist. Angeknüpft wird dabei entweder an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt. Welcher Anknüpfung zu folgen ist, wird von der innerstaatlichen Rechtsordnung bestimmt.

Die Verordnung genießt zudem Vorrang gegenüber den den gleichen Bereich regelnden Übereinkommen (Art. 37), mit der Ausnahme von Kindesentführungen<sup>5</sup> (Art. 4).

Da die Kriterien objektiver, alternativer und ausschließlicher Natur sind, muß das Gericht, wenn es in der Hauptsache angerufen wird, eine Prüfung seiner Zuständigkeit vornehmen. Somit ist eine rügelose Einlassung nicht möglich. Alle anderen Fragen der Zuständigkeit bestimmen sich nach innerstaatlichem Recht, auch wenn sich nach der Verordnung keine Zuständigkeit ergibt (Restzuständigkeit des Art. 8 zum Beispiel i. V. m. § 606 a Nr. 1, 3 und 4 ZPO).

Sollte bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedsstaaten derselbe Anspruch geltend gemacht werden, muß das später angerufene Gericht an das zuerst angerufene verweisen. Welches Gericht zuerst angerufen wurde, bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 4, wo ein eigener, der Problematik entsprechender Begriff der Rechtshängigkeit gefunden wurde. Schließlich können die Gerichte eines Mitgliedsstaates ungeachtet der Zuständigkeiten bis zur Entscheidung der Hauptsache einstweilige Maßnahmen erlassen, die auch Aspekte betreffen können, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

## III. Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung von Ehesachen im Rahmen dieser Verordnung erfolgt nur bei positiven Entscheidungen, die tatsächlich zu einer Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe geführt haben. Diese werden ohne besonderes Verfahren anerkannt. Ebenfalls ohne besonderes Verfahren erfolgt die

Anerkennung (im Ursprungsland) rechtskräftiger Entscheidungen zwecks Eintragung in die Personenstandsbücher.

Dessen ungeachtet kann jede Partei, die ein Interesse hat, die Feststellung beantragen, daß eine Entscheidung anzuerkennen ist oder nicht anzuerkennen ist, wobei der Begriff der Partei sehr weit zu fassen ist, so daß auch die Staatsanwaltschaft oder eine sonstige Stelle einzubeziehen ist.

Eine Anerkennung darf nicht erfolgen aus den in Art. 15 genannten Gründen. Jedoch darf weder eine Entscheidung der Sache selbst nachgeprüft werden, noch darf die Anerkennung deshalb versagt werden, weil das in Staat A durchgeführte Verfahren in Staat B nicht zulässig ist, so daß der Nichtanerkennungsgrund *ordre public* faktisch leerläuft, da auch die Vorschriften über die Zuständigkeit nicht geprüft werden dürfen (Art. 17). Jedoch kann eine Änderung der Umstände dazu führen, daß die erlassenen Schutzmaßnahmen nachzuprüfen und gegebenenfalls abzuändern sind; auch darf die zuständige Stelle neue Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung erlassen<sup>6</sup>.

Durch Art. 21 wird die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung ermöglicht, das Verfahren und die Form richten sich nach dem innerstaatlichen Recht. Auch hier ist der Begriff der „berechtigten Partei“ sehr weit zu fassen.

Zum Zwecke der Vollstreckung hat der Antragsteller in dem jeweiligen Gerichtsbezirk ein Wahlmizil zu begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. So kann dem Antragsteller die Entscheidung mitgeteilt werden, und die Wahrung des rechtlichen Gehörs bei Einlegung ein Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckung wird nicht verzögert. Gegen die Vollstreckung können nach Art. 26 beide Seiten binnen eines Monats nach Zustellung den Rechtsbehelf höchsten Grades einlegen, in Deutschland die Rechtsbeschwerde. Die Frist verlängert sich auf zwei Monate bei Zustellung ins Ausland. Nach Einlegung eines Rechtsbehelfs kann (nicht muß) das entscheidende Gericht das Verfahren aussetzen (Art. 28). Ist für das Ursprungsverfahren Prozeßkostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt worden, so erhält der Antragsteller im Staat, wo die Vollstreckung beantragt wurde, ebenfalls die entsprechend günstige Behandlung.

Diese am **1. 3. 2001** in Kraft tretende Verordnung ist ein weiterer Schritt auf dem Weg hin zu einem einheitlichen Zivilverfahrensrecht. Obwohl die einzelnen Rechtsordnungen gerade im Familienrecht erheblich voneinander abweichen, ist es gelungen, eine für fast alle Staaten<sup>7</sup> verträgliche Lösung zu finden. Problematisch ist trotz weitergehender Entwürfe die nur punktuelle Umsetzung. Eine weitere Schwäche zeigt die Verordnung durch das Auslegungsmonopol des EuGH. Obwohl das hinsichtlich der Rechteinheit grundsätzlich zu begrüßen ist, leidet zur Zeit die praktische Umsetzung, da durch die lange Bearbeitungszeit die Verfahren erheblich verzögert werden können.

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. Kohler, Internationales Verfahrensrecht für Ehesachen in der Europäischen Union: Die Verordnung Brüssel II, NJW 2001, 15 ff.; Herr, Die Bestellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, NJW 2001, 15 ff.; Hau, Das System der internationalen Entscheidungszuständigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht, FamRZ 2000, 1333.

EheVO abgedruckt in FamRZ 2000, 1140, Beilage zu NJW Heft 1/2001.

3 In den übrigen Fällen gilt das Haager Übereinkommen vom 19. 10. 1996 (siehe Art. 37).

4 Z. B. EuGVÜ vom 27. 9. 1968; Übereinkommen von Rom über die Vereinfachung der Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 6. 11. 1990 (noch nicht in Kraft).

5 Für diesen Fall gilt das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. 10. 1980.

6 Vgl. Art. 27 des Haager Übereinkommens vom 19. 10. 1996 (Art. 37).

7 Gegenüber Dänemark wirkt die Verordnung nicht.